

Reisebedingungen der Bayer. Staatsbad Bad Steben GmbH (Reiseveranstalter)

Herzlich willkommen lieber Urlaubsgast, auch bei uns geht es nicht ganz ohne Kleingedrucktes. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen in Ruhe und mit Sorgfalt durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen an, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden.

Reisevertrag: Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages nach Maßgabe der Ihnen bekannten Reisebeschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder über elektronische Medien (Internet, E-Mail etc.) vorgenommen werden. Der Reisevertrag wird dann für den Reiseveranstalter verbindlich, wenn er Ihnen die Buchung und den Reisepreis schriftlich bestätigt (Reisebestätigung).

Haftung für Mitreisende: Die Reiseanmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder ebenso wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Bezahlung: Der Reisepreis ist in voller Höhe 14 Tage vor Anreise fällig. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung bei der Touristik-Versicherungs-Service GmbH abgeschlossen. Erfolgt die Anmeldung weniger als 14 Kalendertage vor Reisebeginn, ist der Reisepreis in voller Höhe bei Vertragsabschluss sofort fällig.

Die Reiseunterlagen sind nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises inklusive des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. § BGB beim gebuchten Beherbergungsbetrieb hinterlegt.

Werden einzelne Leistungen aus dem Reisepaket nicht in Anspruch genommen, so entsteht hierdurch kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter behält sich vor, Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Leistung an den Reiseteilnehmer weiterzugeben.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung: Wenn der Reisepreis nicht bis zum Reiseantritt vollständig bezahlt ist, wird der Reisevertrag durch den Reiseveranstalter aufgelöst. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter dann als Entschädigung Stornogebühren gem. Abs. „Stornogebühren“ dieser Bedingungen verlangen, falls nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reismangel vorliegt.

Änderung von Reiseleistungen: Der Reiseveranstalter behält sich Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem Inhalt des abgeschlossenen Reisevertrages vor, soweit diese nach Vertragsabschluss notwendig werden, nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Rücktritt vor Reisebeginn: Vor Reisebeginn können Sie jederzeit von dem abgeschlossenen Reisevertrag zurücktreten. Für die Höhe der pauschalen Rücktrittsgebühren ist der Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter maßgeblich. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Stornogebühren: Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen nicht antreten oder abbrechen, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, so kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für seine Aufwendungen und den entgangenen Gewinn verlangen. Dabei sind ersparte Aufwendungen und die anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt bzw. Abbruch der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Der pauschale Anspruch auf Rücktrittsentschädigung beträgt in der Regel pro Person bei Rücktritt - bis 30 Tage vor Reisebeginn: 4 %, vom 28. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 8 %, vom 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 25 %, vom 14. bis zum 7 Tag vor Reisebeginn 40 %, ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 50 % des vereinbarten Gesamtpreises und bei Nichtantreten der Reise ohne Erklärung des Rücktritts 80 %. Unabhängig von der Höhe des Reisepreises und dem Rücktrittstermin betragen die Stornogebühren mindestens 20,- Euro pro Person.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

Umbuchung: Sollten Sie dies wünschen, so nimmt der Reiseveranstalter, soweit durchführbar, bis einschließlich zum 30. Tag vor Reiseantritt eine Umbuchung vor, beispielsweise eine Änderung hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Verpflegungsart. Für den mit der Umbuchung verbundenen Aufwand werden 20,- Euro pro Person erhoben. Änderungen ab dem 29. Tag vor Reisebeginn

können nur nach Rücktritt von Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Abs. „Stornogebühren“ bei gleichzeitiger Neuanschließung vorgenommen werden.

Ersatzreisender: Bis zum Reisebeginn können Sie als Urlaubsgast verlangen, dass ein Dritter in Ihre Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Hierzu bedarf es einer Mitteilung an den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, für den entstandenen Verwaltungsaufwand 20,- Euro in Rechnung zu stellen.

Rücktritt durch den Reiseveranstalter: Der Reiseveranstalter kann bis nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters oder seiner Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

Gewährleistung: Rechte aus dem Reisevertragsgesetz. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, so können Sie als Urlaubsgast die Rechte aus dem Reisevertragsgesetz geltend machen.

Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können sie Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann Abhilfe nur dann verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

Minderung des Reisepreises: Falls der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, so können Sie nach der Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel anzuzeigen.

Kündigung des Reisevertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor muss jedoch dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt werden, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. In Ihrem eigenen Interesse und aus Gründen der Beweissicherung sollte eine Kündigung zweckmäßigerweise schriftlich erfolgen.

Mängelanzeige: Unterlässt es ein Urlaubsgast schuldhaft, einen Mangel unverzüglich anzuzeigen, so droht der Verlust sämtlicher Ansprüche.

Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung: Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche des Urlaubsgastes sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise direkt gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Urlaubsgast Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und der Tourismusstelle Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder die Tourismusstelle die Fortsetzung der Verhandlungen schriftlich oder in Textform verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Allgemeines: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Dies gilt auch für die vorliegenden Reisebedingungen.

Reiseveranstalter: Bayer. Staatsbad Bad Steben GmbH, Tourist-Information, Badstr. 31, 95138 Bad Steben